

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1978

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 3. März 1978

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
22. 12. 77	Neubekanntmachung des Innenministeriums über die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Abschluß der Gemeindereform	117
24. 1. 78	Zweite Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1977/78 und Sommersemester 1978 (Zulassungszahlenverordnung) vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 272)	132
26. 1. 78	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz	133
27. 12. 77	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Grabungsschutzgebiet »Klostergarten« in Sindelfingen	133
3. 1. 78	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Bruckried«	134
23. 1. 78	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Felsenmeer«	135
24. 1. 78	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Klebwald«	137
3. 1. 78	Verordnung des Landratsamts Ravensburg als untere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes »Badsee«, Gemeinde Argenbühl, Stadt Isny im Allgäu und Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu	139
12. 1. 78	Verordnung des Landratsamtes Heilbronn als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Fohlenberg und Umgebung«	141
12. 1. 78	Verordnung des Landratsamtes Heilbronn als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet »Stettenfels«	143

Neubekanntmachung des Innenministeriums über die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Abschluß der Gemeindereform

Vom 22. Dezember 1977

Auf Grund von § 176 des Besonderen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (GBl. S. 248) werden nachstehend die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landes Baden-Württemberg nach Abschluß der Gemeindereform unter Berücksichtigung sämtlicher nach der Bekanntma-

chung vom 16. Juli 1974 (GBl. S. 282) bis zum 1. Januar 1978 eingetretener Änderungen neu bekanntgemacht. Die Bekanntmachung des Innenministeriums über die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Abschluß der Gemeindereform vom 16. Juli 1974 (GBl. S. 282) wird aufgehoben.

In dieser Bekanntmachung sind Gemeinden, die einen eigenen Verwaltungsraum bilden (Einheitsgemeinden), mit einem * gekennzeichnet; bei den vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften wird die erfüllende Gemeinde jeweils an erster Stelle aufgeführt.

Regierungsbezirk Stuttgart**Region Franken**

Stadtkreis	Lauffen am Neckar, Stadt
Heilbronn *	Lehrensteinsfeld
	Leingarten *
Landkreis Heilbronn	Löwenstein, Stadt
<i>Gemeinden</i>	Massenbachhausen
Abstatt	Möckmühl, Stadt
Bad Friedrichshall, Stadt	Neckarsulm, Stadt
Bad Rappenau, Stadt	Neckarwestheim
Bad Wimpfen, Stadt *	Neudenaу, Stadt *
Beilstein, Stadt	Neuenstadt am Kocher, Stadt
Brackenheim, Stadt	Nordheim
Cleebronn	Obersulm
Eberstadt	Oedheim
Ellhofen	Offenau
Eppingen, Stadt	Pfaffenhofen
Erlenbach	Roigheim
Flein	Schwaigern, Stadt
Gemmingen	Siegelsbach
Güglingen, Stadt	Talheim
Gundelsheim, Stadt *	Untereisesheim
Hardthausen am Kocher	Untergruppenbach
Ilsfeld	Weinsberg, Stadt
Ittlingen	Widdern, Stadt
Jagsthausen	Wüstenrot *
Kirchar dt	Zaberfeld
Langenbrettach	

Verwaltungsgemeinschaften

- Gemeindeverwaltungsverband »Flein-Talheim« mit Sitz in Flein, Mitgliedsgemeinden: Flein, Talheim
- Gemeindeverwaltungsverband »Oberes Zabergäu« mit Sitz in Güglingen, Mitgliedsgemeinden: Güglingen, Pfaffenhofen, Zaberfeld
- Gemeindeverwaltungsverband »Schozach-Bottwartal« mit Sitz in Ilsfeld, Mitgliedsgemeinden: Abstatt, Beilstein, Ilsfeld, Untergruppenbach
- Gemeindeverwaltungsverband »Raum Weinsberg« mit Sitz in Weinsberg, Mitgliedsgemeinden: Eberstadt, Ellhofen, Lehrensteinsfeld, Weinsberg
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Friedrichshall mit den Gemeinden Oedheim und Offenau
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Rappenau mit den Gemeinden Kirchar dt und Siegelsbach
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Brackenheim mit der Gemeinde Cleebronn
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Eppingen mit den Gemeinden Gemmingen und Ittlingen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Lauffen am Neckar mit den Gemeinden Neckarwestheim und Nordheim

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Möckmühl mit der Stadt Widdern sowie den Gemeinden Jagsthausen und Roigheim

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Neckarsulm mit den Gemeinden Erlenbach und Untereisesheim

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Neuenstadt am Kocher mit den Gemeinden Hardthausen am Kocher und Langenbrettach

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Obersulm mit der Stadt Löwenstein

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Schwaigern mit der Gemeinde Massenbachhausen

Hohenlohekreis

Mulfingen

Gemeinden

Neuenstein, Stadt

Bretzfeld *

Niedernhall, Stadt

Dörzbach

Öhringen, Stadt

Forchtenberg, Stadt

Pfedelbach

Ingelfingen, Stadt

Schöntal *

Krautheim, Stadt

Waldenburg, Stadt

Künzelsau, Stadt

Weißbach

Kupferzell

Zweiflingen

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Hohenloher Ebene« mit Sitz in Neuenstein, Mitgliedsgemeinden: Kupferzell, Neuenstein, Waldenburg

Gemeindeverwaltungsverband »Krautheim« mit Sitz in Krautheim, Mitgliedsgemeinden: Dörzbach, Krautheim, Mulfingen

Gemeindeverwaltungsverband »Mittleres Kochertal« mit Sitz in Niedernhall, Mitgliedsgemeinden: Forchtenberg, Niedernhall, Weißbach

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Künzelsau mit der Stadt Ingelfingen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Öhringen mit den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen

Main-Tauber-Kreis

Igersheim

Gemeinden

Königheim

Ahorn

Külsheim, Stadt *

Assamstadt

Lauda-Königshofen, Stadt *

Bad Mergentheim, Stadt

Niederstetten, Stadt *

Boxberg, Stadt

Tauberbischofsheim, Stadt

Creglingen, Stadt *

Weikersheim, Stadt *

Freudenberg, Stadt *

Werbach

Großrinderfeld

Wertheim, Stadt *

Grünsfeld, Stadt

Wittighausen

Verwaltungsgemeinschaften

- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Mergentheim mit den Gemeinden Assamstadt und Igersheim
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Boxberg mit der Gemeinde Ahorn
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grünsfeld mit der Gemeinde Wittighausen
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Tauberbischofsheim mit den Gemeinden Großrinderfeld, Königheim und Werbach

Landkreis Schwäbisch Hall	Langenburg, Stadt
	Mainhardt *
<i>Gemeinden</i>	Michelbach an der Bilz
Blaufelden *	Michelfeld
Braunsbach	Oberrot
Bühlertann	Obersontheim
Bühlerzell	Rosengarten
Crailsheim, Stadt	Rot am See
Fichtenau	Satteldorf
Fichtenberg	Schrozberg, Stadt *
Frankenhardt	Schwäbisch Hall, Stadt
Gaildorf, Stadt	Stimpfach
Gerabronn, Stadt	Sulzbach-Laufen
Ilshofen, Stadt	Untermünkheim
Kirchberg an der Jagst, Stadt	Vellberg, Stadt
Kreßberg	Wallhausen
	Wolpertshausen

Verwaltungsgemeinschaften

- Gemeindeverwaltungsverband »Braunsbach-Untermünkheim« mit Sitz in Braunsbach, Mitgliedsgemeinden: Braunsbach, Untermünkheim
- Gemeindeverwaltungsverband »Fichtenau« mit Sitz in Fichtenau, Mitgliedsgemeinden: Fichtenau, Kreßberg
- Gemeindeverwaltungsverband »Ilshofen-Vellberg« mit Sitz in Ilshofen, Mitgliedsgemeinden: Ilshofen, Vellberg, Wolpertshausen
- Gemeindeverwaltungsverband »Limpurger Land« mit Sitz in Gaildorf, Mitgliedsgemeinden: Fichtenberg, Gaildorf, Oberrot, Sulzbach-Laufen
- Gemeindeverwaltungsverband »Oberes Bühlertal« mit Sitz in Obersontheim, Mitgliedsgemeinden: Bühlertann, Bühlerzell, Obersontheim
- Gemeindeverwaltungsverband »Rot am See« mit Sitz in Rot am See, Mitgliedsgemeinden: Kirchberg an der Jagst, Rot am See, Wallhausen
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Crailsheim mit den Gemeinden Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach

- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Gerabronn mit der Stadt Langenburg
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Schwäbisch Hall mit den Gemeinden Michelbach an der Bilz, Michelfeld und Rosengarten

Region Mittlerer Neckar

Stadtkreis	Hildrizhausen
Stuttgart, Landeshauptstadt *	Holzgerlingen
	Jettingen
	Leonberg, Stadt *
Landkreis Böblingen	Magstadt *
<i>Gemeinden</i>	Mötzingen
Aidlingen	Nufringen
Altdorf	Renningen *
Böblingen, Stadt *	Rutesheim *
Bondorf	Schönaich *
Deckenpfronn	Sindelfingen, Stadt *
Ehningen	Steinenbronn
Gärtringen	Waldenbuch, Stadt
Gäufelden	Weil der Stadt, Stadt *
Grafenau	Weil im Schönbuch *
Herrenberg, Stadt	Weissach *
<i>Verwaltungsgemeinschaften</i>	
Gemeindeverwaltungsverband »Aidlingen/Grafenau« mit Sitz in Aidlingen, Mitgliedsgemeinden: Aidlingen, Grafenau	
Gemeindeverwaltungsverband »Gärtringen/Ehningen« mit Sitz in Gärtringen, Mitgliedsgemeinden: Ehningen, Gärtringen	
Gemeindeverwaltungsverband »Holzgerlingen« mit Sitz in Holzgerlingen, Mitgliedsgemeinden: Altdorf, Hildrizhausen, Holzgerlingen	
Gemeindeverwaltungsverband »Oberes Gäu« mit Sitz in Gäufelden, Mitgliedsgemeinden: Bondorf, Gäufelden, Jettingen, Mötzingen	
Gemeindeverwaltungsverband »Waldenbuch/Steinenbronn« mit Sitz in Waldenbuch, Mitgliedsgemeinden: Steinenbronn, Waldenbuch	
vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Herrenberg mit den Gemeinden Deckenpfronn und Nufringen	
Landkreis Esslingen	Bissingen an der Teck
<i>Gemeinden</i>	Deizisau
Aichwald *	Denkendorf *
Altbach	Dettingen unter Teck
Altdorf	Erkenbrechtsweiler
Altenriet	Esslingen am Neckar, Stadt *
Baltmannsweiler	Filderstadt, Stadt *
Bempflingen	Frickenhäuser
Beuren	

Grötzingen, Stadt *
 Großbettlingen
 Hochdorf
 Holzmaden
 Kirchheim unter Teck,
 Stadt
 Köngen
 Kohlberg
 Leinfelden-Echterdingen,
 Stadt *
 Lenningen
 Lichtenwald
 Neckartailfingen
 Neckartenzlingen
 Neidlingen
 Neuffen, Stadt
 Neuhausen auf den
 Fildern *

Notzingen
 Nürtingen, Stadt
 Oberboihingen
 Ohmden
 Ostfildern, Stadt *
 Owen, Stadt
 Plochingen, Stadt
 Reichenbach an der Fils
 Schlaitdorf
 Unterensingen
 Weilheim an der Teck,
 Stadt
 Wendlingen am Neckar,
 Stadt
 Wernau (Neckar), Stadt *
 Wolfschlugen

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Lenningen« mit Sitz in Lenningen, Mitgliedsgemeinden: Erkenbrechtsweiler, Lenningen, Owen
 Gemeindeverwaltungsverband »Neckartenzlingen« mit Sitz in Neckartenzlingen, Mitgliedsgemeinden: Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Schlaitdorf
 Gemeindeverwaltungsverband »Plochingen« mit Sitz in Plochingen, Mitgliedsgemeinden: Altbach, Deizisau, Plochingen
 Gemeindeverwaltungsverband »Reichenbach an der Fils« mit Sitz in Reichenbach an der Fils, Mitgliedsgemeinden: Baltmannsweiler, Hochdorf, Lichtenwald, Reichenbach an der Fils
 Gemeindeverwaltungsverband »Wendlingen am Neckar« mit Sitz in Wendlingen am Neckar, Mitgliedsgemeinden: Köngen, Wendlingen am Neckar
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchheim unter Teck mit den Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Neuffen mit den Gemeinden Beuren und Kohlberg
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Nürtingen mit den Gemeinden Frickenhausen, Großbettlingen, Oberboihingen, Unterensingen und Wolfschlugen
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Weilheim an der Teck mit den Gemeinden Bissingen an der Teck, Holzmaden, Neidlingen und Ohmden

Landkreis Göppingen

Gemeinden

Adelberg
 Aichelberg
 Albershausen
 Bad Ditzenbach
 Bad Überkingen
 Birenbach
 Böhmenkirch *
 Börtlingen
 Boll
 Deggingen
 Donzdorf, Stadt
 Drackenstein
 Dürnau
 Ebersbach an der Fils,
 Stadt
 Eislingen/Fils, Stadt
 Eschenbach
 Gammelshausen
 Geislingen an der Steige,
 Stadt

Gingen an der Fils
 Göppingen, Stadt
 Gruibingen
 Hattenhofen
 Heiningen
 Hohenstadt
 Kuchen
 Lauterstein, Stadt
 Mühlhausen im Täle
 Ottenbach
 Rechberghausen
 Salach
 Schlat
 Schlierbach
 Süßen
 UHINGEN
 Wäschenbeuren
 Wangen
 Wiesensteig, Stadt
 Zell unter Aichelberg

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Raum Bad Boll« mit Sitz in Boll, Mitgliedsgemeinden: Aichelberg, Boll, Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell unter Aichelberg
 Gemeindeverwaltungsverband »Eislingen-Ottenbach-Salach« mit Sitz in Eislingen/Fils, Mitgliedsgemeinden: Eislingen/Fils, Ottenbach, Salach
 Gemeindeverwaltungsverband »Mittlere Fils-Lautertal« mit Sitz in Donzdorf, Mitgliedsgemeinden: Donzdorf, Gingen an der Fils, Lauterstein, Süßen
 Gemeindeverwaltungsverband »Oberes Filstal« mit Sitz in Wiesensteig, Mitgliedsgemeinden: Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt, Mühlhausen im Täle, Wiesensteig
 Gemeindeverwaltungsverband »Östlicher Schurwald« mit Sitz in Rechberghausen, Mitgliedsgemeinden: Adelberg, Birenbach, Börtlingen, Rechberghausen
 Gemeindeverwaltungsverband »Voralb« mit Sitz in Heiningen, Mitgliedsgemeinden: Eschenbach, Heiningen
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Deggingen mit der Gemeinde Bad Ditzenbach
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Ebersbach an der Fils mit der Gemeinde Schlierbach
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Geislingen an der Steige mit den Gemeinden Bad Überkingen und Kuchen
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Göppingen mit den Gemeinden Schlat, Wäschenbeuren und Wangen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde
Uhingen mit der Gemeinde Albershausen

Landkreis Ludwigsburg

Gemeinden

Affalterbach
Asperg, Stadt *
Benningen am Neckar
Besigheim, Stadt
Bietigheim-Bissingen, Stadt
Bönnigheim, Stadt
Ditzingen, Stadt *
Eberdingen
Erdmannhausen
Erligheim
Freiberg am Neckar
Freudental
Gemmrigheim
Gerlingen, Stadt *
Großbottwar, Stadt *
Hemmingen
Hessigheim
Ingersheim
Kirchheim am Neckar

Korntal-Münchingen,
Stadt *
Kornwestheim, Stadt *
Löchgau
Ludwigsburg, Stadt *
Marbach am Neckar, Stadt
Markgröningen, Stadt *
Möglingen *
Mundelsheim
Murr
Oberriexingen, Stadt
Oberstenfeld *
Pleidelsheim
Remseck am Neckar *
Sachsenheim, Stadt *
Schwieberdingen
Sersheim
Steinheim an der Murr, Stadt
Tamm
Vaihingen an der Enz, Stadt
Walheim

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Besigheim« mit Sitz in
Besigheim, Mitgliedsgemeinden: Besigheim, Freudental,
Gemmrigheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim,
Walheim

Gemeindeverwaltungsverband »Bönnigheim« mit Sitz in
Bönnigheim, Mitgliedsgemeinden: Bönnigheim, Erlig-
heim, Kirchheim am Neckar

Gemeindeverwaltungsverband »Marbach am Neckar« mit
Sitz in Marbach am Neckar, Mitgliedsgemeinden:
Affalterbach, Benningen am Neckar, Erdmannhausen,
Marbach am Neckar

Gemeindeverwaltungsverband »Schwieberdingen-Hem-
mingen« mit Sitz in Schwieberdingen, Mitgliedsgemein-
den: Hemmingen, Schwieberdingen

Gemeindeverwaltungsverband »Steinheim-Murr« mit Sitz
in Steinheim an der Murr, Mitgliedsgemeinden: Murr,
Steinheim an der Murr

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bietigheim-
Bissingen mit den Gemeinden Ingersheim und Tamm

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde
Freiberg am Neckar mit der Gemeinde Pleidelsheim

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Vaihingen
an der Enz mit der Stadt Oberriexingen sowie den
Gemeinden Eberdingen und Sersheim

Rems-Murr-Kreis

Gemeinden

Alfdorf *
Allmersbach im Tal
Althütte
Aspach
Auenwald
Backnang, Stadt
Berglen *
Burgstetten
Fellbach, Stadt *
Großerlach
Kaisersbach
Kernen im Remstal*
Kirchberg an der Murr
Korb *
Leutenbach

Murrhardt, Stadt *

Oppenweiler
Plüderhausen
Remshalden *
Rudersberg *
Schorndorf, Stadt
Schwaikheim
Spiegelberg
Sulzbach an der Murr
Urbach
Waiblingen, Stadt *
Weinstadt, Stadt *
Weissach im Tal
Welzheim, Stadt
Winnenden, Stadt
Winterbach

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Backnang« mit Sitz in
Backnang, Mitgliedsgemeinden: Allmersbach im Tal,
Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten,
Kirchberg an der Murr, Oppenweiler, Weissach im Tal

Gemeindeverwaltungsverband »Plüderhausen-Urbach«
mit Sitz in Plüderhausen, Mitgliedsgemeinden: Plüder-
hausen, Urbach

Gemeindeverwaltungsverband »Sulzbach« mit Sitz in
Sulzbach an der Murr, Mitgliedsgemeinden: Großerlach,
Spiegelberg, Sulzbach an der Murr

Gemeindeverwaltungsverband »Winnenden« mit Sitz in
Winnenden, Mitgliedsgemeinden: Leutenbach, Schwaik-
heim, Winnenden

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Schorn-
dorf mit der Gemeinde Winterbach

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Welzheim
mit der Gemeinde Kaisersbach

Region Ostwürttemberg

Landkreis Heidenheim

Gemeinden

Dischingen *
Gerstetten *
Giengen an der Brenz,
Stadt
Heidenheim an der Brenz,
Stadt

Herbrechtingen, Stadt *

Hermaringen
Königsbronn *
Nattheim
Niederstotzingen, Stadt
Sontheim an der Brenz
Steinheim am Albuch *

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Sontheim-Niederstotzin-
gen« mit Sitz in Sontheim an der Brenz, Mitglieds-
gemeinden: Niederstotzingen, Sontheim an der Brenz

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Giengen an der Brenz mit der Gemeinde Hermaringen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Heidenheim an der Brenz mit der Gemeinde Nattheim

Ostalbkreis	Leinzell
<i>Gemeinden</i>	Lorch, Stadt *
Aalen, Stadt	Mögglingen
Abtsgmünd *	Mutlangen
Adelmannsfelden	Neresheim, Stadt *
Bartholomä	Neuler
Böbingen an der Rems	Obergröningen
Bopfingen, Stadt	Oberkochen, Stadt *
Durlangen	Rainau
Ellenberg	Riesbürg
Ellwangen (Jagst), Stadt	Rosenberg
Eschach	Ruppertshofen
Essingen	Schechingen
Göggingen	Schwäbisch Gmünd, Stadt
Gschwend *	Spraitbach
Heubach, Stadt	Stödtlen
Heuchlingen	Täferrot
Hüttlingen	Tannhausen
Iggingen	Unterschneidheim
Jagstzell	Waldstetten
Kirchheim am Ries	Westhausen
Lauchheim, Stadt	Wört

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Kapfenburg« mit Sitz in Westhausen, Mitgliedsgemeinden: Lauchheim, Westhausen

Gemeindeverwaltungsverband »Leintal-Frickenhofer Höhe« mit Sitz in Leinzell, Mitgliedsgemeinden: Eschach, Göggingen, Iggingen, Leinzell, Obergröningen, Schechingen

Gemeindeverwaltungsverband »Rosenstein« mit Sitz in Heubach, Mitgliedsgemeinden: Bartholomä, Böbingen an der Rems, Heuchlingen, Heubach, Mögglingen

Gemeindeverwaltungsverband »Schwäbischer Wald« mit Sitz in Mutlangen, Mitgliedsgemeinden: Durlangen, Mutlangen, Ruppertshofen, Spraitbach, Täferrot

Gemeindeverwaltungsverband »Tannhausen« mit Sitz in Tannhausen, Mitgliedsgemeinden: Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bopfingen mit den Gemeinden Kirchheim am Ries und Riesbürg

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Ellwangen (Jagst) mit den Gemeinden Adelmannsfelden, Ellenberg, Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg und Wört

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Schwäbisch Gmünd mit der Gemeinde Waldstetten

Regierungsbezirk Karlsruhe

Region Mittlerer Oberrhein

Stadtkreise	Kronau
Baden-Baden *	Kürnbach
Karlsruhe *	Linkenheim-Hochstetten *
Landkreis Karlsruhe	Malsch *
<i>Gemeinden</i>	Marzell *
Bad Schönborn	Oberderdingen
Bretten, Stadt	Oberhausen-Rheinhausen
Bruchsal, Stadt	Östringen *
Dettenheim	Pfintzal *
Eggenstein-Leopoldshafen*	Philippsburg, Stadt
Ettlingen, Stadt *	Rheinstetten *
Forst	Stutensee *
Gondelsheim	Sulzfeld
Graben-Neudorf	Ubstadt-Weiher *
Hambrücken	Waghäusel *
Karlsbad *	Waldbronn *
Karlsdorf-Neuthard	Walzbachtal *
Kraichtal, Stadt *	Weingarten (Baden) *
	Zaisenhausen

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Philippsburg« mit Sitz in Philippsburg, Mitgliedsgemeinden: Oberhausen-Rheinhausen, Philippsburg

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Bad Schönborn mit der Gemeinde Kronau

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bretten mit der Gemeinde Gondelsheim

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bruchsal mit den Gemeinden Forst, Hambrücken und Karlsdorf-Neuthard

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Graben-Neudorf mit der Gemeinde Dettenheim

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Oberderdingen mit der Gemeinde Kürnbach

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Sulzfeld mit der Gemeinde Zaisenhausen

Landkreis Rastatt

<i>Gemeinden</i>	Bühl, Stadt
Au am Rhein	Bühlertal *
Bietigheim	Durmersheim
Bischweier	Elchesheim-Illingen
	Forbach *

Gaggenau, Stadt *
 Gernsbach, Stadt
 Hügelsheim
 Iffezheim
 Kuppenheim, Stadt
 Lichtenau, Stadt
 Loffenau
 Muggensturm

Ötigheim
 Ottersweier
 Rastatt, Stadt
 Rheinmünster
 Sinzheim
 Steinmauern
 Weisenbach

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Nachbarschaftsverband
 Bischweier-Kuppenheim« mit Sitz in Kuppenheim,
 Mitgliedsgemeinden: Bischweier, Kuppenheim
 Gemeindeverwaltungsverband »Durmersheim« mit Sitz in
 Durmersheim, Mitgliedsgemeinden: Au am Rhein,
 Bietigheim, Durmersheim, Elchesheim-Illingen
 Gemeindeverwaltungsverband »Rheinmünster-Lichtenau«
 mit Sitz in Rheinmünster, Mitgliedsgemeinden: Lich-
 tenau, Rheinmünster
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bühl mit
 der Gemeinde Ottersweier
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Gernsbach
 mit den Gemeinden Loffenau und Weisenbach
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rastatt
 mit den Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim
 und Steinmauern
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde
 Sinzheim mit der Gemeinde Hügelsheim

Region Nordschwarzwald

Stadtkreis	Gechingen
Pforzheim *	Haiterbach, Stadt
Landkreis Calw	Höfen an der Enz
<i>Gemeinden</i>	Nagold, Stadt
Altensteig, Stadt	Neubulach, Stadt
Althengstett	Neuweiler
Bad Herrenalb, Stadt	Oberreichenbach
Bad Liebenzell, Stadt	Ostelsheim
Bad Teinach-Zavelstein, Stadt	Rohrdorf
Calw, Stadt	Schömberg *
Dobel	Simmersfeld
Ebhausen	Simmozheim
Egenhausen	Unterreichenbach
Enzklösterle	Wildbad im Schwarzwald, Stadt
	Wildberg, Stadt *

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Althengstett« mit Sitz in
 Althengstett, Mitgliedsgemeinden: Althengstett,
 Gechingen, Ostelsheim, Simmozheim

Gemeindeverwaltungsverband »Feinachtal« mit Sitz in
 Bad Teinach-Zavelstein, Mitgliedsgemeinden: Bad
 Teinach-Zavelstein, Neubulach, Neuweiler
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Altensteig
 mit den Gemeinden Egenhausen und Simmersfeld
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad-
 Herrenalb mit der Gemeinde Dobel
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad
 Liebenzell mit der Gemeinde Unterreichenbach
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Calw mit
 der Gemeinde Oberreichenbach
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Nagold
 mit der Stadt Haiterbach sowie den Gemeinden
 Ebhausen und Rohrdorf
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Wildbad
 im Schwarzwald mit den Gemeinden Enzklösterle und
 Höfen an der Enz

Enzkreis

<i>Gemeinden</i>	Mönsheim
Birkenfeld *	Mühlacker, Stadt
Eisingen	Neuenbürg, Stadt
Engelsbrand	Neuhausen
Friolzheim	Neulingen
Heimsheim, Stadt	Niefern-Öschelbronn *
Illingen *	Ölbronn-Dürrn
Ispringen *	Ötisheim
Kämpfelbach	Remchingen *
Keltern *	Sternenfels
Kieselbronn	Straubenhardt *
Knittlingen, Stadt *	Tiefenbronn
Königsbach-Stein	Wiernsheim
Maulbronn, Stadt	Wimsheim
	Wurmberg

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Heckengäu« mit Sitz in
 Mönsheim, Mitgliedsgemeinden: Friolzheim, Heims-
 heim, Mönsheim, Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg
 Gemeindeverwaltungsverband »Kämpfelbachtal« mit Sitz
 in Königsbach-Stein, Mitgliedsgemeinden: Eisingen,
 Kämpfelbach, Königsbach-Stein
 Gemeindeverwaltungsverband »Neulingen« mit Sitz in
 Neulingen, Mitgliedsgemeinden: Kieselbronn, Neu-
 lingen, Ölbronn-Dürrn
 Gemeindeverwaltungsverband »Tiefenbronn« mit Sitz in
 Tiefenbronn, Mitgliedsgemeinden: Neuhausen,
 Tiefenbronn
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Maul-
 bronn mit der Gemeinde Sternenfels

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mühlacker mit der Gemeinde Ötisheim

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Neuenbürg mit der Gemeinde Engelsbrand

Landkreis Freudenstadt	Freudenstadt, Stadt
<i>Gemeinden</i>	Glatten
Alpirsbach, Stadt *	Grömbach
Bad Rippoldsau-Schapbach	Horb am Neckar, Stadt
	Loßburg
Baiersbronn *	Pfalzgrafenweiler
Betzweiler-Wäldle	Schopfloch
Dornstetten, Stadt	Seewald
Empfingen	Waldachtal
Eutingen im Gäu	Wörnersberg

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Dornstetten« mit Sitz in Dornstetten, Mitgliedsgemeinden: Dornstetten, Glatten, Schopfloch, Waldachtal

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Freudenstadt mit den Gemeinden Bad Rippoldsau-Schapbach und Seewald

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Horb am Neckar mit den Gemeinden Empfingen und Eutingen im Gäu

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Loßburg mit der Gemeinde Betzweiler-Wäldle

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Pfalzgrafenweiler mit den Gemeinden Grömbach und Wörnersberg

Region Unterer Neckar

Stadtkreise	Limbach
Heidelberg *	Mosbach, Stadt
Mannheim *	Mudau *
Neckar-Odenwald-Kreis	Neckargerach
<i>Gemeinden</i>	Neckarzimmern
Adelsheim, Stadt	Neunkirchen
Aglasterhausen	Obrigheim
Billigheim	Osterburken, Stadt
Binau	Ravenstein, Stadt
Buchen (Odenwald), Stadt *	Rosenberg
Elztal	Schefflenz
Fahrenbach	Schwarzach
Hardheim	Seckach
Haßmersheim	Waldbrunn
Höpfingen	Walldürn, Stadt
Hüffenhardt	Zwingenberg

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Hardheim-Walldürn« mit Sitz in Walldürn, Mitgliedsgemeinden: Hardheim, Höpfingen, Walldürn

Gemeindeverwaltungsverband »Kleiner Odenwald« mit Sitz in Aglasterhausen, Mitgliedsgemeinden: Aglasterhausen, Neunkirchen, Schwarzach

Gemeindeverwaltungsverband »Neckargerach-Waldbrunn« mit Sitz in Neckargerach, Mitgliedsgemeinden: Binau, Neckargerach, Waldbrunn, Zwingenberg

Gemeindeverwaltungsverband »Osterburken« mit Sitz in Osterburken, Mitgliedsgemeinden: Osterburken, Ravenstein, Rosenberg

Gemeindeverwaltungsverband »Schefflenz« mit Sitz in Billigheim, Mitgliedsgemeinden: Billigheim, Schefflenz

Gemeindeverwaltungsverband »Seckachtal« mit Sitz in Adelsheim, Mitgliedsgemeinden: Adelsheim, Seckach

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Haßmersheim mit der Gemeinde Hüffenhardt

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Limbach mit der Gemeinde Fahrenbach

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mosbach mit den Gemeinden Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim

Rhein-Neckar-Kreis

<i>Gemeinden</i>	Leimen *
Altlußheim	Lobbach
Angelbachtal	Malsch
Bammental	Mauer
Brühl *	Meckesheim
Dielheim	Mühlhausen
Dossenheim *	Neckarbischofsheim, Stadt
Eberbach, Stadt	Neckargemünd, Stadt
Edingen-Neckarhausen *	Neidenstein
Epfenbach	Neulußheim
Eppelheim *	Nußloch *
Eschelbronn	Oftersheim *
Gaiberg	Plankstadt *
Heddesbach	Rauenberg, Stadt
Heddesheim *	Reichartshausen
Heiligkreuzsteinach	Reilingen
Helmstadt-Bargen	Sandhausen *
Hemsbach	St. Leon-Rot *
Hirschberg an der Bergstraße *	Schönau, Stadt
Hockenheim, Stadt	Schönbrunn
Ilvesheim *	Schriesheim, Stadt *
Ketsch *	Schwetzingen, Stadt *
Ladenburg, Stadt *	Sinsheim, Stadt
Laudenbach	Spechbach
	Waibstadt, Stadt
	Walldorf, Stadt *

Weinheim, Stadt * Wilhelmsfeld
 Wiesenbach Zuzenhausen
 Wiesloch, Stadt

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Elsenztal« mit Sitz in Meckesheim, Mitgliedsgemeinden: Eschelbronn, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Spechbach
 Gemeindeverwaltungsverband »Neckargemünd« mit Sitz in Neckargemünd, Mitgliedsgemeinden: Bammental, Gaiberg, Neckargemünd, Wiesenbach
 Gemeindeverwaltungsverband »Rauenberg« mit Sitz in Rauenberg, Mitgliedsgemeinden: Malsch, Mühlhausen, Rauenberg
 Gemeindeverwaltungsverband »Schönau« mit Sitz in Schönau, Mitgliedsgemeinden: Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Schönau, Wilhelmsfeld
 Gemeindeverwaltungsverband »Waibstadt« mit Sitz in Waibstadt, Mitgliedsgemeinden: Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Waibstadt
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Eberbach mit der Gemeinde Schönbrunn
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Hemsbach mit der Gemeinde Laudenschbach
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hockenheim mit den Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Sinsheim mit den Gemeinden Angelbachtal und Zuzenhausen
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Wiesloch mit der Gemeinde Dielheim

Regierungsbezirk Freiburg

Region Hochrhein - Bodensee

Landkreis Konstanz	Moos
<i>Gemeinden</i>	Mühlhausen-Ehingen
Aach, Stadt	Mühlingen
Allensbach	Öhningen
Bodman-Ludwigshafen	Orsingen-Nenzingen
Büdingen am Hochrhein	Radolfzell am Bodensee, Stadt *
Eigeltingen	Reichenau
Engen, Stadt	Rielasingen-Worblingen
Gaienhofen	Singen (Hohentwiel), Stadt
Gailingen	Steißlingen
Gottmadingen	Stockach, Stadt
Hilzingen *	Tengen, Stadt *
Hohenfels	Volkertshausen
Konstanz, Stadt	

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Höri« mit Sitz in Gaienhofen, Mitgliedsgemeinden: Gaienhofen, Moos, Öhningen
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Engen mit der Stadt Aach und der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Gottmadingen mit den Gemeinden Büdingen am Hochrhein und Gailingen
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Konstanz mit den Gemeinden Allensbach und Reichenau
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Singen (Hohentwiel) mit den Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Stockach mit den Gemeinden Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen und Orsingen-Nenzingen

Landkreis Lörrach

Gemeinden
 Aitern
 Bad Bellingen
 Binzen
 Böllen
 Büschau
 Efringen-Kirchen *
 Eimeldingen
 Elbenschwand
 Fischingen
 Fröhnd
 Grenzach-Wyhlen *
 Hög-Ehrsberg
 Hasel
 Hausen im Wiesental
 Inzlingen
 Kandern, Stadt
 Lörrach, Stadt
 Malsburg-Marzell
 Maulburg
 Neuenweg
 Raich

Rheinfelden (Baden), Stadt
 Rümmlingen
 Sallneck
 Schallbach
 Schliengen
 Schönau im Schwarzwald, Stadt
 Schönenberg
 Schopfheim, Stadt
 Schwörstadt
 Steinen *
 Tegernau
 Todtnau, Stadt *
 Tunau
 Utzenfeld
 Weil am Rhein, Stadt *
 Wembach
 Wieden
 Wies
 Wieslet
 Wittlingen
 Zell im Wiesental, Stadt

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Kleines Wiesental« mit Sitz in Tegernau, Mitgliedsgemeinden: Büschau, Elbenschwand, Neuenweg, Raich, Sallneck, Tegernau, Wies, Wieslet
 Gemeindeverwaltungsverband »Schönau im Schwarzwald« mit Sitz in Schönau im Schwarzwald, Mitgliedsgemeinden: Aitern, Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden

Gemeindeverwaltungsverband »Vorderes Kandertal« mit Sitz in Binzen, Mitgliedsgemeinden: Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Rümmlingen, Schallbach, Wittlingen
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kandern mit der Gemeinde Malsburg-Marzell
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Lörrach mit der Gemeinde Inzlingen
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rheinfelden (Baden) mit der Gemeinde Schwörstadt
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schliengen mit der Gemeinde Bad Bellingen
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Schopfheim mit den Gemeinden Hasel, Hausen im Wiesental und Maulburg
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Zell im Wiesental mit der Gemeinde Hüg-Ehrsberg

Landkreis Waldshut	Jestetten
<i>Gemeinden</i>	Klettgau *
Albruck *	Küssaberg
Bernau	Lauchringen
Bonndorf im Schwarzwald, Stadt	Laufenburg (Baden), Stadt *
Dachsberg (Südschwarzwald)	Lottstetten
Dettighofen	Murg
Dögern	Rickenbach
Eggingen	Säckingen, Stadt
Görwihl *	St. Blasien, Stadt
Grafenhausen	Stühlingen, Stadt *
Häusern	Todtmoos
Herrischried	Ühlingen-Birkendorf
Höchenschwand	Waldshut-Tiengen, Stadt
Hohentengen am Hochrhein	Wehr, Stadt *
Ibach	Weilheim
	Wutach
	Wutöschingen

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Jestetten« mit Sitz in Jestetten, Mitgliedsgemeinden: Dettighofen, Jestetten, Lottstetten
 Gemeindeverwaltungsverband »Küssaberg« mit Sitz in Küssaberg, Mitgliedsgemeinden: Hohentengen am Hochrhein, Küssaberg
 Gemeindeverwaltungsverband »Oberes Schlüchtal« mit Sitz in Ühlingen-Birkendorf, Mitgliedsgemeinden: Grafenhausen, Ühlingen-Birkendorf
 Gemeindeverwaltungsverband »St. Blasien« mit Sitz in St. Blasien, Mitgliedsgemeinden: Bernau, Dachsberg (Südschwarzwald), Häusern, Höchenschwand, Ibach, St. Blasien, Todtmoos

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bonndorf im Schwarzwald mit der Gemeinde Wutach
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Säckingen mit den Gemeinden Herrischried, Murg und Rickenbach
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldshut-Tiengen mit den Gemeinden Dögern, Lauchringen und Weilheim
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Wutöschingen mit der Gemeinde Eggingen

Region Schwarzwald-Baar-Heuberg

Landkreis Rottweil	Lauterbach
<i>Gemeinden</i>	Oberndorf am Neckar, Stadt
Aichhalden	Rottweil, Stadt
Bödingen	Schenkenzell
Deiölingen	Schiltach, Stadt
Dietingen	Sohramberg, Stadt
Dornhan, Stadt *	Sulz am Neckar, Stadt
Dunningen	Tennenbronn
Epfendorf	Villingendorf
Eschbronn	Vöhringen
Fluorn-Winzeln	Wellendingen
Hardt	Zimmern ob Rottweil

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Villingendorf« mit Sitz in Villingendorf, Mitgliedsgemeinden: Bödingen, Villingendorf
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Dunningen mit der Gemeinde Eschbronn
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberndorf am Neckar mit den Gemeinden Epfendorf und Fluorn-Winzeln
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottweil mit den Gemeinden Deiölingen, Dietingen, Wellendingen und Zimmern ob Rottweil
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Schiltach mit der Gemeinde Schenkenzell
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Schramberg mit den Gemeinden Aichhalden, Hardt, Lauterbach und Tennenbronn
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Sulz am Neckar mit der Gemeinde Vöhringen

Schwarzwald-Baar-Kreis

<i>Gemeinden</i>	Brigachtal
Bad Dürrenheim, Stadt *	Dauchingen
Blumberg, Stadt *	Donaueschingen, Stadt
Bräunlingen, Stadt	Furtwangen, Stadt
	Gütenbach

Hüfingen, Stadt
 Königsfeld im Schwarzwald *
 Mönchweiler
 Niedereschach
 St. Georgen im Schwarzwald, Stadt *
 Schönwald im Schwarzwald

Schonach im Schwarzwald
 Triberg im Schwarzwald, Stadt
 Tuningen
 Unterkirnach
 Villingen-Schwenningen, Stadt
 Vöhrenbach, Stadt *

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Donau-Heuberg« mit Sitz in Mühlheim an der Donau, Mitgliedsgemeinden: Bärental, Buchheim, Fridingen an der Donau, Irndorf, Kolbingen, Mühlheim an der Donau, Renquishausen

Gemeindeverwaltungsverband »Raumschaft Triberg« mit Sitz in Triberg im Schwarzwald, Mitgliedsgemeinden: Schönwald im Schwarzwald, Schonach im Schwarzwald, Triberg im Schwarzwald

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Furtwangen mit der Gemeinde Gütenbach

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen mit den Gemeinden Brigachtal, Dachingen, Mönchweiler, Niedereschach, Tuningen und Unterkirnach

Landkreis Tuttlingen

Gemeinden

Aldingen
 Bärental
 Balgheim
 Böttingen
 Bubsheim
 Buchheim
 Deilingen
 Denkingen
 Dürbheim
 Durchhausen
 Egesheim
 Emmingen-Liptingen
 Fridingen an der Donau, Stadt
 Frittlingen
 Geisingen, Stadt
 Gosheim
 Gunningen

Hausen ob Verena
 Immendingen
 Irndorf
 Königsheim
 Kolbingen
 Mahlstetten
 Mühlheim an der Donau, Stadt
 Neuhausen ob Eck
 Reichenbach am Heuberg
 Renquishausen
 Rietheim-Weilheim
 Seitingen-Oberflacht
 Spaichingen, Stadt
 Talheim
 Trossingen, Stadt
 Tuttlingen, Stadt
 Wehingen
 Wurmlingen

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Donau-Heuberg« mit Sitz in Mühlheim an der Donau, Mitgliedsgemeinden: Bärental, Buchheim, Fridingen an der Donau, Irndorf, Kolbingen, Mühlheim an der Donau, Renquishausen

Gemeindeverwaltungsverband »Heuberg« mit Sitz in Gosheim, Mitgliedsgemeinden: Bubsheim, Deilingen, Egesheim, Gosheim, Königsheim, Reichenbach am Heuberg, Wehingen

Gemeindeverwaltungsverband »Immendingen-Geisingen« mit Sitz in Geisingen, Mitgliedsgemeinden: Geisingen, Immendingen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen mit den Gemeinden Aldingen, Balgheim, Böttingen, Denkingen, Dürbheim, Frittlingen, Hausen ob Verena und Mahlstetten

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Trossingen mit den Gemeinden Durchhausen, Gunningen und Talheim

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Tuttlingen mit den Gemeinden Emmingen-Liptingen, Neuhausen ob Eck, Rietheim-Weilheim, Seitingen-Oberflacht und Wurmlingen

Region Südlicher Oberrhein

Stadtkreis

Freiburg im Breisgau *

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Gemeinden

Au
 Auggen
 Bad Krozingen
 Badenweiler
 Ballrechten-Dottingen
 Bötzingen
 Bollschweil
 Breisach am Rhein, Stadt
 Breitnau
 Buchenbach
 Buggingen
 Ebringen
 Ehrenkirchen
 Eichstetten
 Eisenbach (Hochschwarzwald)
 Eschbach
 Feldberg (Schwarzwald)
 Friedenweiler
 Glottertal
 Gottenheim
 Gundelfingen
 Hartheim

Heitersheim, Stadt

Heuweiler
 Hinterzarten
 Horben
 Ihringen
 Kirchzarten
 Lenzkirch *
 Löffingen, Stadt
 March
 Merdingen
 Merzhausen
 Müllheim, Stadt
 Münstertal/Schwarzwald
 Neuenburg am Rhein, Stadt*
 Oberried
 Pfaffenweiler
 St. Märgen
 St. Peter
 Schallstadt
 Schluchsee
 Sölden
 Staufen im Breisgau, Stadt
 Stegen
 Sulzburg, Stadt
 Titisee-Neustadt, Stadt
 Umkirch
 Vogtsburg im Kaiserstuhl, Stadt *
 Wittnau

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Dreisamtal« mit Sitz in Kirchzarten, Mitgliedsgemeinden: Buchenbach, Kirchzarten, Oberried, Stegen

Gemeindeverwaltungsverband »Hexental« mit Sitz in Merzhausen, Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden, Wittnau

Gemeindeverwaltungsverband »Kaiserstuhl-Tuniberg« mit Sitz in Bötzingen, Mitgliedsgemeinden: Bötzingen, Eichstetten, Gottenheim

Gemeindeverwaltungsverband »March-Umkirch« mit Sitz in March, Mitgliedsgemeinden: March, Umkirch

Gemeindeverwaltungsverband »Müllheim-Badenweiler« mit Sitz in Müllheim, Mitgliedsgemeinden: Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim, Sulzburg

Gemeindeverwaltungsverband »St. Peter« mit Sitz in St. Peter, Mitgliedsgemeinden: Glottertal, St. Märgen, St. Peter

Gemeindeverwaltungsverband »Staufen-Münstertal« mit Sitz in Staufen im Breisgau, Mitgliedsgemeinden: Münstertal/Schwarzwald, Staufen im Breisgau

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Bad Krozingen mit der Gemeinde Hartheim

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Breisach am Rhein mit den Gemeinden Ihringen und Merdingen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Ehrenkirchen mit der Gemeinde Bollschweil

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Gundelfingen mit der Gemeinde Heuweiler

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Heitersheim mit den Gemeinden Ballrechten-Dottingen und Eschbach

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Hinterzarten mit der Gemeinde Breitnau

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Löffingen mit der Gemeinde Friedenweiler

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schallstadt mit den Gemeinden Ebringen und Pfaffenweiler

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schluchsee mit der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald)

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Titisee-Neustadt mit der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

Landkreis Emmendingen*Gemeinden*

Bahlingen

Biederbach

Denzlingen

Elzach, Stadt

Emmendingen, Stadt

Endingen, Stadt

Forchheim

Freiamt

Gutach im Breisgau

Herbolzheim, Stadt

Kenzingen, Stadt

Malterdingen

Reute

Rheinhausen

Riegel

Sasbach

Sexau

Simonswald

Teningen

Vörstetten

Waldkirch, Stadt

Weisweil

Winden im Elztal

Wyhl

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Denzlingen-Vörstetten-Reute« mit Sitz in Denzlingen, Mitgliedsgemeinden: Denzlingen, Reute, Vörstetten

Gemeindeverwaltungsverband »Elzach« mit Sitz in Elzach, Mitgliedsgemeinden: Biederbach, Elzach, Winden im Elztal

Gemeindeverwaltungsverband »Kenzingen-Herbolzheim« mit Sitz in Kenzingen, Mitgliedsgemeinden: Herbolzheim, Kenzingen, Rheinhausen, Weisweil

Gemeindeverwaltungsverband »Nördlicher Kaiserstuhl« mit Sitz in Endingen, Mitgliedsgemeinden: Bahlingen, Endingen, Forchheim, Riegel, Sasbach, Wyhl

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Emmendingen mit den Gemeinden Freiamt, Malterdingen, Sexau und Teningen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach im Breisgau und Simonswald

Ortenaukreis*Gemeinden*

Achern, Stadt

Appenweier *

Bad Peterstal-Griesbach

Berghaupten

Biberach

Durbach

Ettenheim, Stadt

Fischerbach

Friesenheim *

Gengenbach, Stadt

Gutach (Schwarzwaldbahn)

Haslach im Kinzigtal, Stadt

Hausach, Stadt

Hofstetten

Hohberg

Hornberg, Stadt *

Kappel-Grafenhausen

Kappelrodeck

Kehl, Stadt *

Kippenheim

Lahr, Stadt

Lauf

Lautenbach

Mahlberg, Stadt

Meißenheim

Mühlenbach

Neuried *

Nordrach

Oberharmersbach

Oberkirch, Stadt

Oberwolfach

Offenburg, Stadt

Ohlsbach

Oppenau, Stadt

Ortenberg

Ottenhöfen im Schwarzwald

Renchen, Stadt

Rheinau, Stadt *

Ringsheim

Rust Seebach
 Sasbach Seelbach
 Sasbachwalden Steinach
 Schuttertal Willstätt *
 Schutterwald Wolfach, Stadt
 Schwanau Zell am Harmersbach, Stadt

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Kappelrodeck« mit Sitz in Kappelrodeck, Mitgliedsgemeinden: Kappelrodeck, Ottenhöfen im Schwarzwald, Seebach
 Gemeindeverwaltungsverband »Oberes Renchtal« mit Sitz in Oppenau, Mitgliedsgemeinden: Bad Peterstal-Griesbach, Oppenau
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Achern mit den Gemeinden Lauf, Sasbach und Sasbachwalden
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Ettenheim mit der Stadt Mahlberg sowie den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Gengenbach mit den Gemeinden Berghaupten und Ohlsbach
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Haslach im Kinzigtal mit den Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hausach mit der Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn)
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Lahr mit der Gemeinde Kippenheim
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch mit der Stadt Renchen und der Gemeinde Lautenbach
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Offenburg mit den Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schwanau mit der Gemeinde Meißenheim
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Seelbach mit der Gemeinde Schuttertal
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Wolfach mit der Gemeinde Oberwolfach
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Zell am Harmersbach mit den Gemeinden Biberach, Nordrach und Oberharmersbach

Regierungsbezirk Tübingen

Region Bodensee-Oberschwaben

Bodenseekreis
Gemeinden
 Bermatingen
 Daisendorf

Deggenhausertal
 Eriskirch
 Frickingen
 Friedrichshafen, Stadt

Hagnau am Bodensee
 Heiligenberg
 Immenstaad
 Kressbronn am Bodensee
 Langenargen
 Markdorf, Stadt
 Meckenbeuren *
 Meersburg, Stadt
 Neukirch

Oberteuringen
 Owingen
 Salem
 Sipplingen
 Stetten
 Tettngang, Stadt
 Überlingen, Stadt
 Uhdlingen-Mühlhofen

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Eriskirch-Kressbronn am Bodensee-Langenargen« mit Sitz in Kressbronn am Bodensee, Mitgliedsgemeinden: Eriskirch, Kressbronn am Bodensee, Langenargen
 Gemeindeverwaltungsverband »Markdorf« mit Sitz in Markdorf, Mitgliedsgemeinden: Bermatingen, Deggenhausertal, Markdorf, Oberteuringen
 Gemeindeverwaltungsverband »Meersburg« mit Sitz in Meersburg, Mitgliedsgemeinden: Daisendorf, Hagnau am Bodensee, Meersburg, Stetten, Uhdlingen-Mühlhofen
 Gemeindeverwaltungsverband »Salem« mit Sitz in Salem, Mitgliedsgemeinden: Frickingen, Heiligenberg, Salem
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Friedrichshafen mit der Gemeinde Immenstaad
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Tettngang mit der Gemeinde Neukirch
 vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Überlingen mit den Gemeinden Owingen und Sipplingen

Landkreis Ravensburg

Gemeinden
 Achberg
 Aichstetten
 Aitrach
 Altshausen
 Amtzell
 Argenbühl *
 Aulendorf, Stadt *
 Bad Waldsee, Stadt
 Bad Wurzach, Stadt *
 Baienfurt
 Baidt
 Berg
 Bergatreute
 Bodnegg
 Boms
 Ebenweiler
 Ebersbach-Musbach
 Eichstegen
 Fleischwangen

Fronreute
 Grünkraut
 Guggenhausen
 Horgenzell
 Hoßkirch
 Isny im Allgäu, Stadt *
 Kißlegg *
 Königseggwald
 Leutkirch im Allgäu, Stadt
 Ravensburg, Stadt
 Riedhausen
 Schlier
 Unterwaldhausen
 Vogt
 Waldburg
 Wangen im Allgäu, Stadt
 Weingarten, Stadt
 Wilhelmsdorf
 Wolfegg
 Wolpertswende

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Altshausen« mit Sitz in Altshausen, Mitgliedsgemeinden: Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Guggenhausen, Hoßkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen

Gemeindeverwaltungsverband »Fronreute-Wolperts- wende« mit Sitz in Wolperts wende, Mitgliedsgemein- den: Fronreute, Wolperts wende

Gemeindeverwaltungsverband »Gullen« mit Sitz in Grünkraut, Mitgliedsgemeinden: Bodnegg, Grünkraut, Schlier, Waldburg

Gemeindeverwaltungsverband »Gemeindeverband Mittleres Schussental« mit Sitz in Ravensburg, Mitgliedsgemein- den: Baienfurt, Baidt, Berg, Ravensburg, Weingarten

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Waldsee mit der Gemeinde Bergatreute

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Leutkirch im Allgäu mit den Gemeinden Aichstetten und Aitrach

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Vogt mit der Gemeinde Wolfegg

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Wangen im Allgäu mit den Gemeinden Achberg und Amtzell

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Wilhelmsdorf mit der Gemeinde Horgenzell

Landkreis Sigmaringen	Meßkirch, Stadt
<i>Gemeinden</i>	Neufra
Beuron	Ostrach *
Bingen	Pfullendorf, Stadt
Gammertingen, Stadt	Sauldorf
Herbertingen	Saulgau, Stadt
Herdwangen-Schönach	Scheer, Stadt
Hettingen, Stadt	Schwenningen
Hohentengen	Sigmaringen, Stadt
Illmensee	Sigmaringendorf
Inzigkofen	Stetten am kalten Markt
Krauchenwies	Veringenstadt, Stadt
Leibertingen	Wald
Mengen, Stadt	

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Gammertingen« mit Sitz in Gammertingen, Mitgliedsgemeinden: Gammertingen, Hettingen, Neufra, Veringenstadt

Gemeindeverwaltungsverband »Mengen« mit Sitz in Mengen, Mitgliedsgemeinden: Hohentengen, Mengen, Scheer

Gemeindeverwaltungsverband »Sigmaringen« mit Sitz in Sigmaringen, Mitgliedsgemeinden: Beuron, Bingen,

Inzigkofen, Krauchenwies, Sigmaringen, Sigmaringen- dorf

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Meßkirch mit den Gemeinden Leibertingen und Sauldorf

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Pfullen- dorf mit den Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee und Wald

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Saulgau mit der Gemeinde Herbertingen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Stetten am kalten Markt mit der Gemeinde Schwennin- gen

Region Donau-Iller

Stadtkreis	Hüttisheim
Ulm *	Illerkirchberg
	Illerrieden
Alb-Donau-Kreis	Laichingen, Stadt
<i>Gemeinden</i>	Langenau, Stadt
Allmendingen	Lauterach
Altheim	Lonsee
Altheim (Alb)	Merklingen
Amstetten	Munderkingen, Stadt
Asselfingen	Neenstetten
Ballendorf	Nellingen
Balzheim	Nerenstetten
Beimerstetten	Oberdischingen
Berghülen	Obermarchtal
Bernstadt	Oberstadion
Blaubeuren, Stadt	Öllingen
Blaustein *	Öpfingen
Börslingen	Rammingen
Breitingen	Rechtenstein
Dietenheim, Stadt	Rottenacker
Dornstadt	Schelklingen, Stadt *
Ehingen (Donau), Stadt	Schnürpflingen
Emeringen	Setzingen
Emerkingen	Staig
Erbach *	Untermarchtal
Griesingen	Unterstadion
Grundsheim	Unterwachingen
Hausen am Bussen	Weidenstetten
Heroldstatt	Westerheim
Holzkirch	Westerstetten

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Dietenheim« mit Sitz in Dietenheim, Mitgliedsgemeinden: Balzheim, Dietenheim, Illerrieden

Gemeindeverwaltungsverband »Kirchberg-Weihungstal« mit Sitz in Illerkirchberg, Mitgliedsgemeinden: Hüttis- heim, Illerkirchberg, Schnürpflingen, Staig

Gemeindeverwaltungsverband »Laichinger Alb« mit Sitz in Laichingen, Mitgliedsgemeinden: Heroldstatt, Laichingen, Merklingen, Nellingen, Westerheim

Gemeindeverwaltungsverband »Langenau« mit Sitz in Langenau, Mitgliedsgemeinden: Altheim (Alb), Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Langenau, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen, Weidenstetten

Gemeindeverwaltungsverband »Lonsee-Amstetten« mit Sitz in Lonsee, Mitgliedsgemeinden: Amstetten, Lonsee

Gemeindeverwaltungsverband »Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen« mit Sitz in Munderkingen, Mitgliedsgemeinden: Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Allmendingen mit der Gemeinde Altheim

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Blaubeuren mit der Gemeinde Berghülen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Dornstadt mit den Gemeinden Beimerstetten und Westerstetten

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Ehingen (Donau) mit den Gemeinden Griesingen, Oberdischingen und Öpfingen

Landkreis Biberach

Gemeinden

Achstetten
 Alleshausen
 Allmannsweiler
 Altheim
 Attenweiler
 Bad Buchau, Stadt
 Bad Schussenried, Stadt
 Berkheim
 Betzenweiler
 Biberach an der Riß, Stadt
 Burgrieden
 Dettingen an der Iller
 Dürmentingen
 Dürnau
 Eberhardzell
 Erlenmoos
 Erolzheim
 Ertingen
 Gutenzell-Hürbel
 Hochdorf
 Ingoldingen

Kanzach
 Kirchberg an der Iller
 Kirchdorf an der Iller
 Langenenslingen
 Laupheim, Stadt
 Maselheim
 Mietingen
 Mittelbiberach
 Moosburg
 Ochsenhausen, Stadt
 Oggelshausen
 Riedlingen, Stadt
 Rot an der Rot
 Schemmerhofen *
 Schwendi
 Seekirch
 Steinhausen an der Rottum
 Tannheim
 Tiefenbach
 Ummendorf
 Unlingen
 Uttenweiler
 Wain
 Warthausen

Verwaltungsgemeinschaften

Gemeindeverwaltungsverband »Bad Buchau« mit Sitz in Bad Buchau, Mitgliedsgemeinden: Alleshausen, Allmannsweiler, Bad Buchau, Betzenweiler, Dürnau, Kanzach, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch, Tiefenbach

Gemeindeverwaltungsverband »Illertal« mit Sitz in Erolzheim, Mitgliedsgemeinden: Berkheim, Dettingen an der Iller, Erolzheim, Kirchberg an der Iller, Kirchdorf an der Iller

Gemeindeverwaltungsverband »Rot-Tannheim« mit Sitz in Rot an der Rot, Mitgliedsgemeinden: Rot an der Rot, Tannheim

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Schussenried mit der Gemeinde Ingoldingen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Biberach an der Riß mit den Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Laupheim mit den Gemeinden Achstetten, Burgrieden und Mietingen

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Ochsenhausen mit den Gemeinden Erlenmoos, Gutenzell-Hürbel und Steinhausen an der Rottum

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Riedlingen mit den Gemeinden Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Unlingen und Uttenweiler

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schwendi mit der Gemeinde Wain

Region Neckar-Alb

Landkreis Reutlingen

Gemeinden

Dettingen an der Erms *
 Engstingen
 Eningen unter Achalm *
 Gomadingen
 Grabenstetten
 Grafenberg
 Hayingen, Stadt
 Hohenstein
 Hülben
 Lichtenstein *
 Mehrstetten
 Metzingen, Stadt
 Münsingen, Stadt

Pfronstetten
 Pfullingen, Stadt *
 Pliezhausen
 Reutlingen, Stadt *
 Riederich
 Römerstein
 St. Johann *
 Sonnenbühl *
 Trochtelfingen, Stadt *
 Urach, Stadt
 Walldorfhäslach
 Wannweil *
 Zwiefalten
 Gutsbezirk Münsingen *
 (gemeindefreies Gebiet)

Verwaltungsgemeinschaften

- Gemeindeverwaltungsverband »Zwiefalten-Hayingen« mit Sitz in Zwiefalten, Mitgliedsgemeinden: Hayingen, Pfronstetten, Zwiefalten
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Engstingen mit der Gemeinde Hohenstein
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Metzingen mit den Gemeinden Grafenberg und Riederich
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Münsingen mit den Gemeinden Gomadingen und Mehrstetten
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Pliezhausen mit der Gemeinde Walddorfhäslach
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Urach mit den Gemeinden Grabenstetten, Hülben und Römerstein

Landkreis Tübingen*Gemeinden*

- Ammerbuch *
- Bodelshausen
- Dettenhausen *
- Dußlingen
- Gomaringen
- Hirrlingen
- Kirchentellinsfurt *

- Kusterdingen *
- Mössingen, Stadt
- Nehren
- Neustetten
- Ofterdingen
- Rottenburg am Neckar, Stadt
- Starzach
- Tübingen, Stadt *

Verwaltungsgemeinschaften

- Gemeindeverwaltungsverband »Steinlach-Wiesaz« mit Sitz in Gomaringen, Mitgliedsgemeinden: Dußlingen, Gomaringen, Nehren
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mössingen mit den Gemeinden Bodelshausen und Ofterdingen
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach

Zollernalbkreis*Gemeinden*

- Albstadt, Stadt
- Balingen, Stadt
- Bisingen
- Bitz
- Burladingen *
- Dautmergen
- Dormettingen
- Dotternhausen
- Geislingen, Stadt
- Grosselfingen
- Haigerloch, Stadt *
- Hausen am Tann

- Hechingen, Stadt
- Jungingen
- Meßstetten
- Nusplingen
- Obernheim
- Rangendingen
- Ratshausen
- Rosenfeld, Stadt *
- Schömburg, Stadt
- Straßberg
- Weilen unter den Rinnen
- Winterlingen
- Zimmern unter der Burg

Verwaltungsgemeinschaften

- Gemeindeverwaltungsverband »Oberes Schlichemtal« mit Sitz in Schömburg, Mitgliedsgemeinden: Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Schömburg, Weilen unter den Rinnen, Zimmern unter der Burg
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Albstadt mit der Gemeinde Bitz
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Balingen mit der Stadt Geislingen
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Bisingen mit der Gemeinde Grosselfingen
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hechingen mit den Gemeinden Jungingen und Rangendingen
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Meßstetten mit den Gemeinden Nusplingen und Obernheim
- vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Winterlingen mit der Gemeinde Straßberg

STUTT GART, den 22. Dezember 1977

SCHIESS

Zweite Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1977/78 und Sommersemester 1978 (Zulassungszahlenverordnung) vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 272)

Vom 24. Januar 1978

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 10. April 1973 (GBl. S. 85) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1977/78 und Sommersemester 1978 (Zulassungszahlenverordnung) vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 272) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) In den Dolmetscher- und Übersetzerstudiengängen an der Universität Heidelberg werden im Sommersemester 1978 in den Fächern Englisch, Französisch und Spanisch keine Studenten zugelassen.«

2. In der Anlage zur Zulassungszahlenverordnung wird bei den Studienfächern

- a) Pharmazie an der Universität Heidelberg die Zahl »96« in der Spalte 3 durch die Zahl »105«, die Zahl »48« in der Spalte 5 durch die Zahl »57«
- b) Zahnmedizin an der Universität Heidelberg die Zahl »42« in der Spalte 3 durch die Zahl »43«, die Zahl »21« in der Spalte 5 durch die Zahl »22«

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. Januar 1978

DR. HAHN

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz

Vom 26. Januar 1978

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325), § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) und § 15 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuV) vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) ist das Regierungspräsidium.

§ 2

§ 4 Nr. 26 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuV) vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524), zuletzt geändert durch die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 24. Oktober 1977 (GBl. S. 688), erhält folgende Fassung:

»26. dem Düngemittelgesetz,«

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. Januar 1978

WEISER

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Grabungsschutzgebiet »Klostergarten« in Sindelfingen

Vom 27. Dezember 1977

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene Gebiet »Klostergarten« in Sindelfingen

wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet wird durch folgende außerhalb liegende Straßen begrenzt:

Klosterstraße, Seestraße, Ziegelstraße und Obere Vorstadt.

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebiets sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 2500 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landratsamt Böblingen als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Sindelfingen und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Geschützt sind die im Boden verborgen liegenden Kulturdenkmale.

(2) Kulturdenkmale im Sinne von Absatz 1 sind die mittelalterlichen Kulturschichten und die darin enthaltenen beweglichen und unbeweglichen Siedlungsreste.

(3) Zu den Siedlungsresten gehören insbesondere:

- a) Bestattungen;
- b) bauliche Reste aus Stein, Ziegel, Mörtel, Holz;
- c) Brunnen, Abfallgruben, Wegebefestigungen;
- d) Gerätschaften und Gegenstände des täglichen Lebens aus Holz, Knochen, Leder, Stoff, Keramik, Glas, Metall.

§ 4

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die geschützte Gegenstände zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamts vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, soweit sie mit Erdarbeiten verbunden sind;
2. die Anlage von Straßen, Plätzen und Wegen;
3. die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedigungen;

4. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
 5. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.
- (3) Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig. Unberührt bleibt ferner die bisherige gartenbauliche Nutzung.
- (4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeiten die geschützten Gegenstände nicht gefährden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung der Bergung geschützter Gegenstände verbunden werden.
- (5) Sind Arbeiten nach Absatz 1 und 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamts an die Stelle seiner Genehmigung.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20000 belegt werden.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 27. Dezember 1977

DR. BULLING

**Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg
als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet »Bruckried«**

Vom 3. Januar 1978

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 sowie 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, Landkreis Konstanz, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Bruckried«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 17, 5 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlhausen-

Ehingen, Teile der Grundstücke Flurstück-Nrn. 2119 (Ortsteil Ehingen) und 4926 (Ortsteil Mühlhausen).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25000 und in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde in Freiburg i.Br. verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde in Konstanz. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Bruckrieds als Lebensraum artenreicher Gesellschaften seltener, zum Teil vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, Grundstücke zu entwässern oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder abzulagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Modellflugzeuge zu betreiben;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Grünland in Acker oder Wald umzuwandeln oder die Grundstücksnutzung in anderer Weise zu ändern oder zu intensivieren;

11. zu düngen;
12. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen oder Pflanzenkrankheiten auszubringen;
13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
14. in der Zeit vom 1. März bis 31. August die Wege zu verlassen;
15. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, in der bisherigen Intensität und im bisherigen Umfang;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. für notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen oder ehrenamtlichen Überwachungstätigkeit.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Naturschutzgebietes ist es erforderlich, das Grünland mindestens alle zwei Jahre, höchstens jedoch einmal im Jahr im Oktober oder November zu mähen und das Mähgut aus dem Schutzgebiet zu entfernen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 3. Januar 1978

DR. PERSON

Verordnung

**des Regierungspräsidiums Karlsruhe
als höhere Naturschutzbehörde über das
Naturschutzgebiet »Felsenmeer«**

Vom 23. Januar 1978

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim, Stadtkreis Pforzheim, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Felsenmeer«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5,4 ha. Es umfaßt auf dem Gebiet der Stadt Pforzheim einen Teil des Grundstücks Lgb. Nr. 6440 im Stadtwald-Distrikt III »Hagenschieß«, Abteilung 4 »Urselwiesenberg«.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes verlaufen, beginnend im Süden, von Waldgrenzstein Nr. $\frac{94}{1}$ in nördlicher Richtung über die Grenzsteine A, B und C und folgt in östlicher Richtung dem Felsenweg bis zum Grenzstein D, der die östliche Begrenzung darstellt. Von hier aus führt die Grenze in südlicher Richtung über den Grenzstein E zum Gemarkungsstein 7 und folgt im Süden der Böschungsoberkante der L 572 (»Würmtalstraße«) und erreicht über die Gemarkungssteine 6, 5, 4, 3 und 2 wieder den südlichen Ausgangspunkt, den Waldgrenzstein Nr. $\frac{94}{1}$.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 und in einem Lageplan im Maßstab 1 : 2000 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe in Karlsruhe verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde im Bürgermeisteramt Pforzheim in Pforzheim. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der Oberflächengestalt des blockreichen Buntsandsteinhangs und die Sicherung einer naturnahen Entwicklung des Buchen-Eichen-Tannenwaldes im oberen Teilgebiet (2,4 ha) zwischen »Felsenweg« und »Goldschmiedsweg« als Standort einer ehemals weitverbreiteten und charakteristischen Pflanzengesellschaft des Schwarzwaldes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, sowie die Entnahme, Verlagerung und Bearbeitung von Steinblöcken;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. zu reiten und das Gebiet mit Motorfahrzeugen oder gespannten Fahrzeugen unbefugt zu befahren;
12. Feuer anzumachen oder zu rauchen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. die Straßen, Wege und Pfade zu verlassen;
15. Düngemittel oder andere chemische Mittel auszubringen;
16. den Vegetationsbestand im oberen Teilgebiet zwischen »Felsenweg« und »Goldschmiedeweg« forstwirtschaftlich oder durch andere Maßnahmen zu beeinträchtigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

2. für die forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, begrenzt auf das untere Teilgebiet zwischen »Goldschmiedeweg« und der L 572 (»Würmtalstraße«) mit der Maßgabe, daß dadurch das obere Teilgebiet zwischen »Felsenweg« und »Goldschmiedeweg« in keiner Weise beeinträchtigt wird;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. für die Pflegemaßnahmen, die von der zuständigen Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
6. für die Lagerung von aufbereitetem Holz.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Die das Schutzgebiet durchziehenden und die angrenzenden Wege und Fußpfade sind in der bisherigen Weise zu erhalten und laufend instandzusetzen. Eventuell notwendige Veränderungen sind im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle mit der zuständigen Forstbehörde abzusprechen.
2. Abfallkörbe sind an den Eingängen zum Naturschutzgebiet und an den Sitzbänken beim Denkmal aufzustellen, da diese zur Sauberhaltung der Landschaft beitragen.
3. Im oberen Teilgebiet zwischen »Felsenweg« und »Goldschmiedeweg« sind einsturzgefährdete Bäume, von denen an den Wegen Gefahren ausgehen, zu fällen und am Ort zu belassen. Umgestürzte Bäume sind im übrigen zu belassen, ggf. sind sie von den Wegen zu beseitigen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt,

§ 9

Außerkräftreten von Vorschriften

Die Verordnung des Bürgermeisteramtes Pforzheim – untere Naturschutzbehörde – über den Schutz von Land-

schaftsteilen im Stadtkreis Pforzheim vom 29. Januar 1975 tritt, soweit sich diese auf den Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt, außer Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 23. Januar 1978

DR. MÜLLER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe
als höhere Naturschutzbehörde über das
Naturschutzgebiet »Klebwald«**

Vom 24. Januar 1978

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Neuhausen, Landkreis Enzkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Klebwald«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 21,6 ha. Es umfaßt auf der Gemarkung Neuhausen der Gemeinde Neuhausen einen Teil des Grundstücks Flst. Nr. 5352 im Staatswald Distrikt III, Abteilung 32 »Hinterer Kleb«.

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft im Süden als jeweils direkte Linie zwischen den Waldabteilungssteinen A-B-C-D und E und erreicht die östliche Begrenzung am Waldgrenzstein 257. Von hier aus verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang einer direkten Linie zwischen den Waldgrenzsteinen 258 und 273, von dort zum Stein 285 und erreicht als nördliche Begrenzung über die Abteilungssteine E-D-C-B und A den westlichen Punkt und führt von dort über die Waldgrenzsteine 25 bis 33 wieder zurück zum südlichen Ausgangspunkt dem Abteilungsstein A.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:25000 und in einer Forstkarte im Maßstab 1:8000 rot eingetragen. Auf diese Forstkarte aufgeklebt ist eine Bestandskarte im Maßstab 1:8000.

Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe in Karlsruhe verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Enzkreis in Pforzheim und beim Bürgermeisteramt in Neuhausen. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des blockreichen Buntsandsteinhanges über dem Nagoldtal sowie des lindenreichen, wärmeliebenden Gesteinblockwaldes (artenreicher, urwaldähnlicher »Klebwald«). Durch Pflegemaßnahmen soll die übrige Waldvegetation in den derzeit noch forstlich genutzten Gebietsteilen an die vorhandene urwaldähnliche Vegetation angepaßt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung anders als in der unter § 5 Nr. 3 gekennzeichneten Weise zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;

11. zu reiten und das Gebiet mit Motorfahrzeugen oder bespannten Fahrzeugen unbefugt zu befahren;
12. Feuer zu machen oder zu rauchen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. die Straßen, Wege und Pfade zu verlassen;
15. in den auf der Bestandskarte schraffiert gekennzeichneten Flächen forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzunehmen, insbesondere den Waldrand zu nutzen, anfallendes Holz zu entnehmen, Aufforstungen, Ausstockungen, Pflanzungen vorzunehmen, Saat einzubringen, Düngemittel und Herbizide anzuwenden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die Schonwaldforschung;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang begrenzt auf das zwischen dem zweiten Hangweg und der östlichen Schutzgebietsgrenze gelegene Gebiet (in der Bestandskarte gepunktete und gewellte Fläche) mit Ausnahme der durch die Abteilungssteine D und E sowie die Waldgrenzsteine 257 bis 260 begrenzten Teilflächen im Südosten (in der Bestandskarte schraffierte Fläche) mit der Maßgabe,
 - a) den zwischen dem zweiten und dritten Hang reichlich vorhandenen Laubholzbestand zu durchforsten, um ihn zu verjüngen und
 - b) den zwischen dem dritten Hangweg und der östlichen Schutzgebietsgrenze vorhandenen Tannenbestand zu verjüngen, um im Laufe der Zeit ein dem vorhandenen Gesteinsblockwald nahekommendes Waldbild zu erhalten. Nach Erreichen dieser Entwicklungsziele ist eine weitere forstwirtschaftliche Nutzung im Naturschutzgebiet unzulässig.
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der zuständigen Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Maßnahmen, die zur Abwehr einer akuten Gefahr für den Schonwald selbst oder angrenzende Waldgebiete

erforderlich sind, insbesondere wegen Schädlingen, Sturmwurf, Waldbrand u. a.;

8. für die Gewinnung von Astmaterial der Waldbäume zur vegetativen Vermehrung oder von Saatgut durch den Eigentümer oder dessen Beauftragten.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Die das Schutzgebiet durchziehenden und die angrenzenden Wege und Fußpfade sind in der bisherigen Weise zu erhalten und laufend instandzusetzen. Eventuell notwendige Veränderungen sind im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle mit der zuständigen Forstbehörde abzusprechen.
2. An den Eingängen zum Naturschutzgebiet sind Abfallkörbe aufzustellen, da dies zur Sauberhaltung der Landschaft beiträgt.
3. Einsturzgefährdete Bäume an Wegen sind zu fällen. Für das in § 5 Nr. 3 beschriebene Gebiet können derartige Bäume entfernt werden, solange die in § 5 Nr. 3a und b genannten Entwicklungsziele im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung noch nicht erreicht sind.
4. Zusammengebrochene oder vom Wind geworfene Bäume sind zu belassen, gegebenenfalls sind sie von Wegen zu entfernen. § 6 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Außerkräfttreten von Vorschriften

Die Verordnung des Landratsamtes Pforzheim – untere Naturschutzbehörde – zum Schutz von Landschaftsteilen auf Gemarkung Neuhausen vom 30. Juni 1939 tritt, soweit sich diese auf den Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt, außer Kraft.

§ 10

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, DEN 24. Januar 1978

DR. MÜLLER

**Verordnung des Landratsamts Ravensburg
als untere Naturschutzbehörde zur
einstweiligen Sicherstellung des
Landschaftsschutzgebietes »Badsee«,
Gemeinde Argenbühl, Stadt Isny im Allgäu
und Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu**

Vom 3. Januar 1978

Auf Grund der §§ 22, 58 Absätze 3 und 4, 60 Abs. 2 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum einstweilig sichergestellten Gebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Argenbühl, der Stadt Isny im Allgäu und der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu wird bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Badsee« einstweilig sichergestellt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von ca. 1430 ha. Es umfaßt Bereiche der Gemarkungen Beuren (Stadt Isny im Allgäu), Enkenhofen (Gde. Argenbühl), Engelboldshofen, Engerazhofen, Toberazhofen, Herlazhofen, Urlaub und Friesenhofen (jeweils Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu).

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet wird durch folgende in das Gebiet einbezogene Flurstücke sowie außerhalb des Gebietes liegende Straßen und Wege (Stand November 1977) begrenzt (angefangen östlich von Unterspießwengen, Ortschaft Beuren, Stadt Isny im Allgäu und im Uhrzeigersinn beschrieben):

- a) im Süden durch den Vic.Weg Nr. 2/2, Ortsweg Nr. 2 und Vic.Weg Nr. 2/1 je Gemarkung Beuren und durch den Vic.Weg Nr. 3 auf Gemarkung Enkenhofen;
- b) im Westen durch die Flurstücke Nr. 62/1, 12/1, 12/2 und Vic.Weg Nr. 4 je auf Gemarkung Enkenhofen; Vic. Wege Nr. 6, Nr. 5/2 und Nr. 7 je auf Gemarkung Beuren; Flurstücke Nr. 194/1, 194/2, 195, 196/1, 196/2, 197, 198/1, 198/2, 199, 200/1, 200/3, 200/2, 201, 202, 203, 204, 205, 206/1, 206/2, Vic.Weg Nr. 6, Vic.Weg Nr. 5, Flurstück Nr. 95, Feldweg Nr. 13, Flurstück Nr. 111 und Feldweg Nr. 23 je auf Gemarkung Engelboldshofen; Feldweg Nr. 20, Feldweg Nr. 1, Feldweg Nr. 14 und

Flurstücke Nr. 115/1, 114/2, 114/1 und 113 je auf Gemarkung Engerazhofen;

- c) im Norden durch das Flurstück Nr. 167, die Feldwege Nr. 27, 3, 26, 25 und 22 sowie durch die Flurstücke Nr. 105 und 106 je auf Gemarkung Toberazhofen;

Flurstücke Nr. 272, 271, 270, Feldwege Nr. 26, 16, 32, 37, 44 und 66 je auf Gemarkung Herlazhofen; Feldweg Nr. 68 und Flurstücke Nr. 256/5, 256/4, 256/1 und Vic.Weg Nr. 1/2, Feldweg Nr. 35, Flurstück Nr. 158/2, Feldweg Nr. 31 und Vic.Weg Nr. 1/2 je auf Gemarkung Urlaub;

- d) im Osten durch die Feldwege Nr. 52 und 59 je auf Gemarkung Urlaub und durch den Feldweg Nr. 15 und Vic.Weg Nr. 3/1 je auf Gemarkung Friesenhofen.

(3) Ausgenommen vom räumlichen Geltungsbereich des einstweilig sichergestellten Gebietes sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Bundesbaugesetz) und die Gebiete, für die genehmigte Bauleitpläne abweichende Festsetzungen enthalten.

(4) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:10000 und teilweise in Katasterplankarten im Maßstab 1:2500 (4 Blätter) jeweils grün eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in 7980 Ravensburg, Friedenstraße 6, verwahrt; Ausfertigungen der Verordnung mit Karten befinden sich auch bei den Bürgermeisterämtern in Argenbühl, Isny im Allgäu und Leutkirch im Allgäu. Die Verordnung und Karten können während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Die einstweilig sichergestellte Fläche liegt im künftigen Landschaftsschutzgebiet »Badsee«. Durch die einstweilige Sicherstellung soll die Fläche schon vor ihrer förmlichen Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet vor Eingriffen in Natur und Landschaft geschützt werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß der Schutzzweck der geplanten Schutzgebietsausweisung verwirklicht werden kann. Wesentlicher Schutzzweck für die geplante Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung der typischen kleinräumigen Allgäulandschaft mit ihren stehenden und fließenden Gewässern sowie den Mooren, Streuwiesen, Wäldern und Gehölzen und den landschaftstypischen morphologischen Kleinformen im Interesse der für dieses Gebiet typischen Tier- und Pflanzenwelt sowie die Bewahrung der Erholungseignung.

§ 4

Verbote

(1) In dem einstweilig sichergestellten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes ver-

ändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist jeder Eingriff in Naß- und Feuchtgebiete (zum Beispiel Moore, Sümpfe, Tümpel, Bruch- und Auwälder, Streuwiesen und Riede), in die Verlandungsbecken stehender Gewässer (Seen, Teiche, Weiher), in die Ufervegetation und in die Röhrichtbestände (Schilf, Rohrkolben und Binsen) unzulässig (§ 16 Naturschutzgesetz).

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Torf oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen, oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen und von Flugplätzen;
8. Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
10. Verankern von schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;

11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;

12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;

13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;

14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald. Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;

15. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Diese darf nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden. Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Eine nach Absatz 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als 2 Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(7) Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;

3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Befreiungen

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nicht vor, so kann die untere Naturschutzbehörde – bei großflächigen und schwerwiegenden Eingriffen mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde – von den Vorschriften dieser Verordnung nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem einstweilig sichergestellten Gebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

RAVENSBURG, den 3. Januar 1978

In Vertretung
MAIER

**Verordnung des Landratsamtes Heilbronn
als untere Naturschutzbehörde über das
Landschaftsschutzgebiet
»Fohlenberg und Umgebung«**

Vom 12. Januar 1978

Auf Grund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 4, 63 Abs. 1 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Beilstein werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Fohlenberg und Umgebung«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 165 ha.
- (2) Es umfaßt insbesondere die Waldkuppe des Fohlenbergs, die Rebhänge des Wart- und Sandberges einschließlich der Ruine Langhans, Gebietsteile am Söhlbach sowie das Bärnbachtal samt Teilen der Hanglagen auf dem Gebiet der Stadt Beilstein. Es berührt die Gemarkungen Beilstein und Schmidhausen.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 schwarz und in 2 Flurkarten im Maßstab 1:2500 grün eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Heilbronn als untere Naturschutzbehörde verwahrt und kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes des Fohlenbergs als Auslieger vor dem Keuperstufenrand sowie die Sicherung des Gesamtgebietes als Naherholungs- und Grünbereich für die Allgemeinheit.

§ 4

Verbote

- In dem Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
1. der Naturhaushalt geschädigt,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
 3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 4. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen, oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
9. Betrieb von Motorsport, sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände, Felsen und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Eine nach Absatz 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

Die Befreiung bedarf bei folgenden Handlungen der Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Verlegen oder Ändern von oberirdischen Leitungen aller Art;

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Heilbronn vom 16. Januar 1951 über das Landschaftsschutzgebiet »Langhans, Sandberg, Wartberg« außer Kraft.

HEILBRONN, den 12. Januar 1978

WIDMAIER

**Verordnung des Landratsamtes Heilbronn
als untere Naturschutzbehörde über das
Landschaftsschutzgebiet »Stettenfels«**

Vom 12. Januar 1978

Auf Grund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 4, 63 Abs. 1 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Untergruppenbach werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Stettenfels«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 20 ha.
- (2) Es umfaßt die Umgebung von Schloß Stettenfels und wird im wesentlichen von der Ortslage Untergruppenbach sowie den Feldwegen 6, 8/1 und 9 begrenzt.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:2500 schwarz eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Heilbronn als untere Naturschutzbehörde verwahrt und kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Landschaftscharakters der Umgebung von Schloß Stettenfels zur Sicherung der markanten Spornlage des Schlosses.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen, oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
9. Betrieb von Motorsport, sowie von motorgetriebenen Schlitten;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;

11. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Rohrbestände, Felsen und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tierwelt Erhaltung verdienen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

(6) Eine nach Absatz 3 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe ihrer Erteilung mit dem Vorhaben begonnen oder die Durchführung länger als zwei Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;

2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

Die Befreiung bedarf bei folgenden Handlungen der Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Verlegen oder Ändern von oberirdischen Leitungen aller Art;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Heilbronn hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes »Stettenfels« vom 16. Januar 1951 außer Kraft.

HEILBRONN, den 12. Januar 1978

WIDMAIER